

Vorsitzender des Gemeinderates  
Herr Ulrich Korn  
Ebendorfer Straße 17 E  
39179 Barleben

**Amt:**  
Regiebetrie-  
be/Naherholung/Sportstätten

**Ansprechpartner:**  
Bernd Fricke

**Telefon:**  
+49 39203 565-2129

**Fax:**  
+49 39203 565-52129

**E-Mail:**  
bernd.fricke@barleben.de

---

**Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
fri

**Datum:**  
Dezember 2014

## **Widerspruch gegen einen Beschluss des Gemeinderates**

Sehr geehrter Herr Korn,

hiermit widerspreche ich dem in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben am 01. Dezember 2014 gefassten zustimmenden Beschluss über folgenden Antrag von Frau Evelyn Brämer:

*„Ich beantrage deshalb, die BV nebst Anlagen (Konzept, Vertragsentwürfe) um verbindliche Festlegungen zur Realisierung des Familienzentrums nach dem Modell der Lokalen Initiative Barleben einschließlich der zielgruppengerechten Ausstattung der Räume zu ergänzen.“*

### **Begründung:**

#### **1.**

Mit Antrag vom 16. Dezember 2013 hatte die Fraktion „Freie Wähler“ beantragt, den Tagesordnungspunkt „Wiedereröffnung des Familienzentrums“ auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Über diesen Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25. September 2014 abschließend beraten und entschieden. Im Rahmen des vorgenannten Tagesordnungspunktes stellte die Fraktion „Freie Wähler“ folgende Anträge:

*„1. In Barleben (unter dem Dach des Mehrgenerationenzentrums) ein Familienzentrum nach dem bereits bewährten Modell der Lokalen Initiative Barleben einzurichten und  
2. es als öffentliche Einrichtung der Gemeinde in gleichem Maße, wie z.B. die Seniorenbegegnungsstätte, den Jugendclub und die Heimatstuben zu führen.“*

Vor der Entscheidung der Punkt 2 durch die Fraktion zurückgezogen. Mehrheitlich beschlossen wurde lediglich unter dem Dach des Mehrgenerationenzentrums ein Familienzentrum nach dem Modell der Lokalen Initiative Barleben einzurichten.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 01. Dezember 2014 wurde unter Tagesordnungspunkt 11 über die Übertragung der Trägerschaft für die öffentliche Einrichtung „Begegnungsstätte

Barleben" beraten. Nach der vorgelegten Beschlussvorlage (BV-0123/2014) sollte ab dem 01. Januar 2015 die Trägerschaft für die Begegnungsstätte auf den Verein „Mehrgenerationenzentrum Barleben e.V.“ übergehen. Die Trägerschaft lag bisher bei Landesverband der Volkssolidarität e.V.. Der Wechsel der Trägerschaft begründete sich in einer erheblichen Kostenersparung.

Im Rahmen der Beratungen stellte Frau Evelyn Brämer den oben genannten Antrag. Dem Antrag stimmte der Gemeinderat mit Mehrheit zu.

Das Konzept der Lokalen Initiative Barleben sieht in Anlage 3 unter 1. eine Vielzahl von Angeboten und Dienstleistungen speziell für Familien und Kinder bis 12 Jahre vor. Mit der verbindlichen Festlegung zur Realisierung des Familienzentrums durch den Gemeinderat ist die Errichtung einer entsprechenden öffentlichen Einrichtung verbunden, die von den Einwohnern der Gemeinde genutzt werden kann.

## **2.**

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

Mit der verbindlichen Festlegung zur Realisierung des Familienzentrums durch den Gemeinderat ist die Errichtung einer entsprechenden öffentlichen Einrichtung verbunden, die von den Einwohnern der Gemeinde genutzt werden kann (§ 24 Abs. 1 KVG LSA). Auf die Nutzung besteht ein Anspruch, soweit diese sich im Rahmen der Widmung hält.

Mit der Einrichtung einer öffentlichen Einrichtung sind Folgekosten verbunden. Regelungen über die Kosten des Dienstleistungsangebotes des Familienzentrums enthalten weder der Antrag von Frau Brämer noch der Gemeinderatsbeschluss.

Nach § 4 KVG LSA kann die Gemeinde die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitstellen. Dabei hat sie als Grenze allerdings ihre Leistungsfähigkeit zu beachten. Derzeit ist die Gemeinde Barleben finanziell nicht in der Lage die Kosten für eine neue öffentliche Einrichtung aufzubringen.

Weiterhin ist die Gemeinde Barleben durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde mit Bescheid vom 29. Oktober 2014 verpflichtet worden, für das Haushaltsjahr 2015 ein gesetzeskonformes Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Die Wahrnehmung neuer freiwilliger Aufgaben ist mit einem solchen Konzept allerdings nicht vereinbar.

Im Übrigen sind die Folgen des Beschlusses des Gemeinderates in keiner Weise abschätzbar. Möglicherweise bedarf es eines höheren Personalaufwandes. Unklar ist weiterhin wer zu welchen Zeiten die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzen darf. Schließlich werden keine Aussagen zur Finanzierung der neuen Leistungen getroffen.

Aufgrund der vielen Unklarheiten ist es mir auch unmöglich, den Beschluss praktisch umzusetzen.

## **3.**

Zur weiteren Verfahrensweise wird wie folgt auf die Regelungen von § 65 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KVG LSA hingewiesen:

Der Widerspruch gegen den oben genannten Beschluss hat aufschiebende Wirkung bis die Angelegenheit noch einmal im Gemeinderat beraten wurde. Verbleibt der Gemeinderat nach erneuter Beratung bei dem Beschluss ist der Bürgermeister verpflichtet, erneut Widerspruch zu

erheben. Sodann besteht die Verpflichtung die Angelegenheit unverzüglich der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Freundliche Grüße

Keindorff